

Städtische Chronik.

(Fürsorge für einberufene städtische Angestellte.) In der letzten Stadtratsitzung berichtete Vizebürgermeister Hof über Ruhe- und Versorgungsgenüsse für jene Gemeindeangestellten, die während des gegenwärtigen Krieges aktiven Militärdienst leisten oder zu persönlichen Diensten für Kriegszwecke herangezogen wurden. Nach dem Antrage des Berichterstatters wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Angestellte, welche bei Antritt des Militärdienstes bereits drei anrechenbare Gemeindedienstjahre vollstreckt hatten und infolge Erfüllung von Militärdienstpflicht (der Dienstpflicht für Kriegszwecke) während dieser Dienstleistung oder innerhalb der nächsten fünf Jahre noch vor Vollendung des zehnten Gemeindedienstjahres zum Gemeindedienst untauglich geworden oder gestorben sind, werden bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung hinsichtlich der städtischen Ruhe- und Versorgungsgenüsse so behandelt, als ob sie zehn Gemeindedienstjahre vollstreckt hätten. Die Auszahlung einer Abfertigung entfällt hierbei. Angestellte, die von der zuständigen Militärbehörde als „vermißt“ bezeichnet werden, gelten hinsichtlich der Versorgungsgenüsse ihrer Familienangehörigen mit Ausnahme des Sterbequartals vorläufig als in einem jeweils vom Stadtrate zu bestimmenden Zeitpunkte „gefallen“. Erweist sich die Annahme, auf Grund deren Aktivitätsbesitze, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse angewiesen sind, nachträglich als unrichtig, so wird der Gebührenbezug rückwirkend richtiggestellt; das ungebührlich Bezogene jedoch nur dann zurückgefordert, wenn es durch wesentlich unwahre Angaben oder absichtliches Verschweigen erschlichen worden ist. Ebensovienig wird für die Zeit zwischen dem bisher angenommenen und dem gerichtlich bestimmten Todestag eine Nachzahlung geleistet. Die in diesen Bestimmungen begründeten Bezüge werden den Straßenbahnbediensteten und ihren Angehörigen aus Betriebsmitteln und nur unter der Voraussetzung gewährt, daß auf Ansprüche gegen die Pensionskasse und das Pensionsinstitut der Angestellten sowie gegen das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahn- und Kleinbahnen zugunsten des Betriebes verzichtet wird. Die vorstehenden Bestimmungen treten unbeschadet erworbener Rechte rückwirkend mit dem 25. Juli 1914 in Wirksamkeit.